

## **Exkurs: Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts im Spiegel kirchlicher Dokumente**

Ulrich Kropač

Über den Synodenbeschluss hinaus gibt es weitere kirchliche Dokumente, die nachfolgend daraufhin befragt werden, welche Bedeutung sie im weiteren und engeren Sinne für den Religionsunterricht haben.

### Die Enzyklika »Evangelii nuntiandi«

Die am 18.12.1975 von Papst Paul VI. veröffentlichte Enzyklika »Evangelii nuntiandi« über die Evangelisierung in der Welt von heute ist ein Dokument, das nicht nur für die Missionstheologie maßgebend geworden ist, sondern auch verschiedene Perspektiven für religionspädagogische Fragestellungen eröffnet. Das Dokument weiß sich dem II. Vatikanum – dessen Abschluss zum Zeitpunkt der Publikation genau zehn Jahre zurücklag – mit seinem Grundanliegen verpflichtet, »die Kirche des 20. Jahrhunderts besser zu befähigen, das Evangelium der Menschheit des 20. Jahrhunderts zu verkünden« (2). Seine Mitte bildet der Begriff »Evangelisierung«, den der Papst zu einer Fundamentalperspektive ausgestaltet. Evangelisierung ist nicht ein Sektor kirchlichen Handelns neben zahlreichen anderen, sondern ein die Identität der Kirche begründendes Prinzip (vgl. 14), an dem sich ihre gesamte Praxis ausrichten muss.

Evangelisierung ist zunächst und zuerst Selbst-Evangelisierung der Kirche im Prozess beständiger Erneuerung (vgl. 15), ohne die eine glaubwürdige Evangelisierung der Welt undenkbar ist. Ziel der Evangelisierung ist nicht weniger als eine Erneuerung der Menschheit in allen ihren Lebensbereichen und Kulturen durch innere Umwandlung (vgl. 18–20). Dazu ist es nötig, dass der »Bruch zwischen Evangelium und Kultur« (21) überwunden wird. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Evangelisierung die kulturelle Verwurzelung der Menschen ernst nimmt. Darin eingeschlossen sind zugleich Annäherung des Evangeliums an und kritische Distanz zu Kultur. Diese Probleme werden heute vor allem unter den Stichworten *Inkulturation des Christentums* bzw. *Kontextualität* verhandelt.

Bemerkenswert an dem Dokument ist die Forderung nach einer engen Verbindung von Glaubens- und Lebenszeugnis. Die Evangelisierung beginnt mit dem gelebten Zeugnis, einem »Zeugnis ohne Worte« (21). Daran schließen sich erst die weiteren Schritte des Evangelisierungsprozesses (Verkündigung, Zustimmung des Herzens, Eintritt in die kirchliche Gemeinschaft, Empfang der Sakramente, Apostolat) an. Sie ist primär auf eine persönliche Vermittlung, auf die Mitteilung der eigenen Glaubenserfahrung an einen anderen verwiesen (vgl. 46). Andere Wege, die Institution oder Organisation voraussetzen, treten demgegenüber zurück. In der Priorität des Lebenszeugnisses vor aller Lehre und dem personalen Beziehungsgeschehen vor institutionalisierten Vermittlungswegen liegt ein wichtiger Impuls für religionspädagogisches Handeln.

Als Zielgruppe von Evangelisierung nennt das Dokument zunächst jene, die Christus noch nicht kennen, dann die Nichtglaubenden und Nichtpraktizierenden – eine unter dem Vorzeichen der Säkularisierung wachsende Gruppe, bei der es gleichwohl nicht an »christliche[n] Anknüpfungspunkte[n]« (55) fehlt – und die nichtchristlichen Religionen, wobei hervorgehoben wird, dass die Achtung und Wertschätzung anderer Religionen und die Vielschichtigkeit der mit der Missionierung verbundenen Probleme die Kirche nicht hindern dürfen, Christus zu verkünden (vgl. 53). Die Evangelisierung richtet sich aber auch an diejenigen, die schon glauben; hier gewinnt sie den Charakter einer Glaubenshilfe.

Das von Gott allen Menschen angebotene Heil – der Inhalt der Evangelisierung – wird in dem Apostolischen Schreiben vor allem als Befreiung gedeutet. Ausdrücklich lehnt der Papst ein verkürztes Verständnis von Befreiung als eines rein diesseitigen und daher für Ideologisierung anfälligen Programms ab. Er betont im Gegenzug, dass jene

Befreiung, auf welche die Evangelisierung zielt, den Menschen in allen seinen Dimensionen betrifft – einschließlich seiner Öffnung auf Gott hin. Dieser Gedanke, der durch die Befreiungstheologie wieder verstärkt in das Bewusstsein getreten ist, birgt zugleich für die Religionspädagogik einen unüberhörbaren Imperativ: ihr Handeln so auszurichten, dass Menschen darin Befreiung erfahren, die nicht auf zeitliche Bedürfnisse begrenzt bleibt, sondern auf das Heil in Gott angelegt ist.

### »Allgemeines Direktorium für die Katechese«

Das am 15. August 1997 von der Kongregation für den Klerus approbierte Dokument versteht sich als Erfüllung einer Intention des II. Vatikanischen Konzils, das in dem Dekret »Christus Dominus« (Nr. 44) die Abfassung eines solchen Werkes für die katechetische Unterweisung in Auftrag gab. Ziel der Katechese ist die Gemeinschaft des Menschen mit Christus (vgl. 80). Überlegungen, die den *Inhalt* des Glaubens betreffen, führen unmittelbar zu einer Reflexion auf den »Katechismus der Katholischen Kirche«. Die Funktionsbestimmung dieses Glaubenskompendiums für die Katechese erhält dadurch Brisanz, dass Katechismus und Heilige Schrift nahe zusammengerückt werden: Beide Größen erscheinen nach dem Direktorium als »grundlegende Quellen der Inspiration für das gesamte katechetische Wirken der Kirche in unserer Zeit« (128).

Im Hinblick auf *methodische Fragen* wird grundsätzlich auf die »Erziehungsweise Gottes, wie sie sich in Christus und in der Kirche entfaltet« (143), verwiesen. Unter dieser Perspektive stellt sich die Katechese als »aktive Glaubenspädagogik« (144) dar, die auf menschliche Kompetenzen und Erfahrungen nicht verzichtet, ihr letztes Maß jedoch an der sich in der geschichtlichen Offenbarung zeigenden göttlichen Pädagogik nimmt. Verhältnismäßig spät kommen die *Adressaten* der Katechese in den Blick. Der katechetische Prozess muss so angelegt sein, dass sich der Adressat als »aktives, bewusstes und mitverantwortliches Subjekt und nicht als bloß schweigender, passiver Empfänger« (167) entdecken kann. Das Schlusswort erinnert daran, dass alles katechetische Mühen letztlich vom gnadenhaften Wirken Gottes abhängig ist.

Das Direktorium von 1997 kommt zu einer relativ differenzierten Sicht des *Religionsunterrichts* (vgl. besonders 73–75). Deutlich wird der Eigencharakter des Religionsunterrichts gesehen. Seine Relation zur Katechese bestimmt sich als »eine Beziehung der Unterscheidung und wechselseitigen Ergänzung« (73). Der Religionsunterricht beansprucht, hinsichtlich Systematik und Strenge ein Schulfach wie jedes andere zu sein. Sein spezifischer Beitrag zur Erziehungstätigkeit der Schule besteht in der Förderung eines interdisziplinären Dialogs zwischen den Unterrichtsfächern, der vorrangig so angelegt ist, dass Welt und Mensch im Licht des Glaubens wahrgenommen werden können. Ähnlich wie der Synodenbeschluss zum Religionsunterricht von 1974 werden im Direktorium für die Katechese gläubige, suchende bzw. zweifelnde und nicht glaubende Schüler unterschieden, denen der Religionsunterricht in je spezifischer Weise begegnen soll. Insgesamt wird man vom Dokument der Kleruskongregation jedoch keine weitreichenden Impulse für den Religionsunterricht erwarten dürfen, da sein Hauptinteresse der Katechese gilt, die wiederum bezüglich der Adressaten primär Erwachsene (vgl. z.B. 59), bezüglich des Ortes in erster Linie die Gemeinde (vgl. z.B. 141) vor Augen hat.

## **Die Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschlands »Identität und Verständigung – Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität«**

Titel und Untertitel der 1994 erschienenen Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland konzentrieren Intention, Problemanzeige und Horizont der Schrift in instruktiven Schlagworten: Es geht ihr um eine Positionsbestimmung heutigen Religionsunterrichts, die zum Ausgangspunkt wird für die Suche nach den Koordinaten eines zukunftsfähigen Religionsunterrichts. Die Überschrift »Identität und Verständigung« weist auf zwei Ziele heutiger Erziehungs- und Bildungsbemühungen hin: Hilfe bei der Identitätsfindung und Förderung von Verständigungsfähigkeit bei jungen Menschen (vgl. 10f). Beide Schlüsselbegriffe werden in der weiteren Entfaltung der Argumentation auf den Religionsunterricht übertragen, dessen Grundzug dann als ein wechselseitiges Angewiesensein von *konfessioneller Identität und ökumenischer Verständigung* bestimmt werden kann. (→ II.13)

Eine Situationsanalyse skizziert in knappen Zügen das schwierige Verhältnis junger Menschen zum Thema Religion, wobei deutlich wird, dass entgegen allen Säkularisierungstendenzen in der jungen Generation ein Potential von Sinn- und Grenzfragen existiert, das für Schule und Kirche gleichermaßen eine Herausforderung darstellt. Hervorgehoben wird die Doppelfunktion von Schule als »Ort der Bildung« und als »Lebensraum« (22). Die Denkschrift betont die Erfordernis einer »neuen allgemeinen Bildung« die in ihrer *individuellen* Ausrichtung auf Identitätsfindung, in ihrer *universalen* auf Verständigungsfähigkeit zielt (vgl. 10f).

Sinn und Aufgaben des Religionsunterrichts werden darin gesehen, dass er zum einen für junge Menschen einen »Beitrag zu ihrer persönlichen religiösen Orientierung und individuellen menschlichen Bildung« (36) leistet, dass er zum anderen für die Schule insgesamt unverzichtbar ist, will sie ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen. Die theologische Begründung (3.2) hebt ab auf die Mitverantwortung der Kirche für die Zukunft der jungen Generation, die sich in der Mitgestaltung von Schule und Bildung artikuliert. Dieses Engagement versteht sich als konkreter Dienst an den Schülerinnen und Schülern, die aus der christlichen Überlieferung Impulse und Orientierungshilfen für ihr gegenwärtiges und zukünftiges Leben gewinnen sollen. Die starke rechtliche Position des Religionsunterrichts in Art. 7.3 GG wird in der Denkschrift nicht zu sehr hervorgekehrt, da langfristig sein Bestand nur durch gesellschaftliche Akzeptanz und nicht durch einen Rekurs auf die Rechtssituation gesichert werden kann. Es wird im Gegenteil im Blick auf Art. 7.3 GG auf die »*Aufgabe einer interpretativen Fortentwicklung der Verfassung*« (42) verwiesen, um weitreichende konfessionelle Kooperationen in der Zukunft zu ermöglichen. Dem Aufriss verschiedener (religions-) didaktischer Prinzipien wie ökumenisches, interreligiöses, identifikatorisches, kompensatorisches und fächerübergreifendes Lernen sowie Lernen im Sinne einer religiösen Alphabetisierung ist gewissermaßen als Präambel das Prinzip des schülerorientierten Lehrens vorangestellt: Es sind die Schülerinnen und Schüler samt ihrer religiösen Biographie, die Subjekte des Lernprozesses sind (vgl.4).

Unzweideutig plädiert die Denkschrift für einen nach Konfessionen getrennten Religionsunterricht in der Form eines »*konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts*« (65). Diese Konzeption impliziert die nachdrückliche Modifikation der überkommenen Ge-

stalt des Religionsunterrichts (vgl. 64). Die Schrift der EKD schlägt dazu eine Öffnung bei allen drei Elementen der unter einem einheitlichen konfessionellen Vorzeichen stehenden Trias von Lehrenden, Lernenden und Lerninhalten vor. Daraus ergeben sich verschiedene Möglichkeiten der Kooperation mit der katholischen Kirche, die weit über den gegenwärtigen Stand hinausgehen. Ausdrücklich ist dem Dokument daran gelegen, die bisherige Zusammenarbeit der beiden Kirchen inhaltlich und institutionell auszubauen und entsprechend rechtlich auszugestalten.

Vom Bildungsauftrag der Schule her argumentierend, spricht sich das Dokument für einen eigenständigen Ethikunterricht mit dem Status eines ordentlichen Lehrfachs aus, den jene Schülerinnen und Schüler besuchen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollen (vgl. 5.3). Weiterhin wird für den evangelischen, den katholischen und den Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften sowie den Ethikunterricht eine eigenständige Fächergruppe mit Pflichtcharakter vorgeschlagen. Damit könnten Ethik- und Religionsunterricht durch Herausarbeitung des Gemeinsamen und Differenzen gleichermaßen eine Vertiefung ihres Profils erfahren.

### **Das Bischofswort »Die bildende Kraft des Religionsunterrichts – Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts«**

Die am 27.9.1996 von den katholischen deutschen Bischöfen veröffentlichte Erklärung konzentriert sich, wie aus dem Untertitel hervorgeht, auf den nach Konfessionen getrennten Religionsunterricht. Es will den in der Spannung von Konfessionalität und ökumenischer Offenheit stehenden Religionsunterricht als einen unersetzbaren Beitrag zum Bildungsauftrag der Schule ausweisen. Dabei wird das Plädoyer für einen konfessionell gebundenen Religionsunterricht durch eine Zusammenschau bildungstheoretischer und theologischer Perspektiven entwickelt (2.–5.). Aus der Darlegung der Rechtslage (7.) ergibt sich eine weitere, gegenüber der zuvor vorgetragenen Argumentation allerdings zurücktretende Begründung. Das Dokument argumentiert mit einem Verständnis von Bildung, bei dem das Moment der Selbsttätigkeit im Zentrum steht. Sich-Bilden zielt auf Allgemeinbildung und nicht auf die Schaffung eines Depots von Wissen. So sehr Allgemeinbildung an eine konkrete kulturelle Gemeinschaft gebunden ist, so wenig darf sie sich aber der Kommunikation mit anderen kulturellen Identitäten verschließen. Dazu gehört auch und vor allem die Bereitschaft, sich auf die Perspektive des anderen einzulassen. Diese Fähigkeit ist gewissermaßen die »Tiefenstruktur der Allgemeinbildung« (2.2).

In welcher Weise kann nun der Religionsunterricht mit seinen Inhalten zur Bildung in einem Verständnis, wie es eben entfaltet worden ist, beitragen? Die Bildungsherausforderung des Evangeliums besteht darin, auf das von Gott allen Menschen zugedachte Heil und seine allen Menschen angebotene Liebe aufmerksam zu machen (vgl. 3.2). Das Evangelium lädt ein, diese Zuwendung Gottes anzunehmen und sie im eigenen Leben und im Leben anderer Menschen wirksam werden zu lassen. Wenn das Evangelium als bildende Kraft wirksam werden soll, ist es allerdings auf ein »soziales und leibliches Bildungsmedium« (4.3) angewiesen, in dem es sich verkörpern kann. Mit anderen Worten: Das Evangelium »muss Institution, muss kirchliche Religion schaffen« (4.3). Es ist Aufgabe der Kirche, allen Menschen, unabhängig von ihrer nationalen und kulturellen Zugehörigkeit, die Nähe des kommenden Gottesreiches zu

verkünden. Damit wird aber die Kirche und zusammen mit ihr der Religionsunterricht »ein Ort allgemeiner Bildung« (4.4). Das Bischofswort verdeutlicht diese Aussage für den Religionsunterricht: Alle Schülerinnen und Schüler, mögen sie sich als Christen, Agnostiker oder Atheisten verstehen, sind – wenigstens latent – von Grundfragen und Grunderfahrungen der menschlichen Existenz bewegt. Diese haben ohne jede Einschränkung Platz im Religionsunterricht. Hier können sie mit dem von der Kirche verbürgten Evangelium ins Gespräch gebracht werden.

Mit einer Reflexion auf das Verhältnis von Konfessionalität und Ökumene erreicht die Argumentation der Bischöfe für einen konfessionellen Religionsunterricht im fünften Kapitel ihren Höhepunkt (→ II.6; II.13). Zunächst wird dargelegt, dass der Begriff *Konfession* nicht (mehr) *Konfessionalismus* meint und damit auf Abgrenzung zielt, sondern seine ursprüngliche Wortbedeutung – *Bekennntnis* – zurückgewonnen hat (5.1). Sodann wird der Begriff unter dem Eindruck vielfältiger ökumenischer Zusammenarbeit als »gesprächsfähige Identität« näher bestimmt (5.2). Ökumene setzt also Positionalität bzw. Konfessionalität voraus! Auf den Religionsunterricht gemünzt bedeutet das, dass er der konfessionellen Bindung bedarf, um den anderen wirklich verstehen und anerkennen zu können. Für die Bischöfe folgt aus dem inneren Zusammenhang von Konfessionalität und Ökumene, dass alle drei Bestimmungsfaktoren der Trias *Lehrer*, *Lehre* und *Schüler* der konfessionellen Bindung unterliegen. Dies gilt insbesondere für die Schüler (vgl. 50). Damit legt die Erklärung engere Maßstäbe an als die Denkschrift der EKD. Was die Zusammenarbeit der Konfessionen im Religionsunterricht betrifft, so sieht das Bischofswort keine Notwendigkeit, über den im Synodenbeschluss von 1974 gesteckten Rahmen hinauszugehen. Die von der Schrift »Identität und Verständigung« unterbreitete Palette von Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der Konfessionen im Religionsunterricht, die dort unter dem Stichwort eines »konfessionell-kooperativen« Religionsunterrichts zusammengefasst sind, erscheint den Bischöfen zu weitgehend. Sie plädieren, die Formulierung der Denkschrift aufgreifend, sie aber zugleich einschränkend, für einen »begrenzten konfessionell-kooperativen Religionsunterricht unter Wahrung der konkreten kirchlichen Bindung« (5.3.5).

Zum Bildungspotential des katholischen Religionsunterrichts gehört es, dass dieser Gelegenheit bietet, junge Menschen in die Übernahme fremder Perspektiven einzuüben und sie in ihrer Selbständigkeit wachsen zu lassen. Er verbürgt ihnen Lebenssinn, weist sie in die Erfahrung des »Für-andere-Seins« ein und fördert ihre Ich-Identität. Eine herausragende Stellung in diesem Geschehen kommt dabei, wie das Bischofswort wiederholt betont, dem im Glauben verwurzelten und ihn bezeugenden Religionslehrer zu.

Die Bischöfe optieren für ein qualifiziertes Unterrichtsfach (8.), das für alle Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollen, obligatorisch ist. In der Einrichtung eines Ersatzfachs sehen die Bischöfe die Chance, dass der konfessionelle Religionsunterricht sein eigenes Profil schärft.